



Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Nassereith

Der Gemeinderat der Gemeinde Nassereith hat mit Beschluss vom 04.10.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde Nassereith für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.

2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde Nassereith eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.

2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR **7,00 inkl. 10 % Ust.** pro m³ der Bemessungsgrundlage;

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Stallungen, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser und Geräteschuppen bis max. 50 m³ Baumasse, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Garagen, und Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

4. Sofern für ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude oder entsprechend genutzte Gebäudeteile bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde und diese Wirtschaftsgebäude oder entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen verlieren, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse (im Ausmaß der tatsächlichen Baumasse) nach Abs. 1 gilt weiters auch eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

5. Wird im Falle des Abbruchs oder der sonstigen Zerstörung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das (der) bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Kanalanschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Kanalgebührenordnungen war, dieses (dieser) wieder aufgebaut oder auf demselben Bauplatz ein Neubau errichtet oder ein Gebäude so geändert, dass seine Baumasse vergrößert wird, so ist die neue Bemessungsgrundlage von der um die Baumasse des zerstörten Gebäudes oder Gebäudeteiles verminderten Baumasse zu ermitteln.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

2. Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt EUR **2,53** je m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % Ust.

3. Bei Betrieb einer eigenen Nutzwasseranlage (Dach-, Bach- Grund- Quellwasser) für häusliche Zwecke (Toilettenspülung, Waschen etc.) ist die ins Kanalnetz

einzuleitende Wassermenge mit einem eigenen Wasserzähler (Kanalwasserzähler) zu erfassen. Die hierbei erfasste Wassermenge erhöht die Bemessungsgrundlage für die laufende Kanalbenützungsgebühr.

4. Bei Einleitung von Niederschlagswässern aus befestigten Flächen beträgt die Kanalbenützungsgebühr **€ 0,30** pro m² und Jahr für jene befestigte Fläche, die 500 m² übersteigt.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die laufende Kanalbenützungsgebühr ist der Wasserverbrauch lt. Wasserzähler.

2. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird, soweit eine Versorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz erfolgt, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge abgezogen, wenn diese aus einem Subzähler feststellbar ist. Der Einbau und Verwendung des Subzählers erfolgt unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Nassereith, wobei noch folgendes zu beachten ist:

- über den Subzähler darf nur Wasser geleitet werden, welches zur Viehtränke, zur Stallreinigung verwendet wird, bzw. Wasser, welches in die Güllegrube eingeleitet wird;
- der Subzähler ist von der Gemeinde zu beziehen;
- der Einbau erfolgt durch die Gemeinde;
- die Verbrauchsmessung gilt ab Beginn des dem Einbau folgenden Kalendermonats.

3. Für entnommenes Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder einer eigenen Wasserversorgung, das nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, ist auf Antrag des Gebührenschuldners ein Subzähler (Gartenwasserzähler) einzubauen und hat diese Wassermenge bei der Bemessung der Kanalbenützungsgebühr außer Ansatz zu bleiben. Für den Einbau derartiger Subzähler (diese können bei der Gemeinde gegen Kostenersatz angemietet werden) hat der Gebührenschuldner selber zu sorgen und alle dafür entstehenden Kosten zu tragen. Der ordnungsgemäße Einbau wird von der Gemeinde überprüft und mittels Plombierung vom Wassermeister der Gemeinde abgenommen.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Punkt. 1. und 3. dieser Verordnung sinngemäß

2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009 iddG, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenverordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Kröll Herbert

*kundgemacht, am 05.10.2016
abgenommen, am 20.10.2016*

Diese Verordnung wurde abgeändert mit Beschlussfassung des Gemeinderates vom 12.12.2017, 04.12.2018, 03.12.2019, 10.12.2020, 30.11.2021, 06.12.2022 und 05.12.2023!



Dieses Dokument wurde von Herbert Kröll elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 08.01.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.nassereith.tirol.gv.at/Amtssignatur

